

# Diskussionspapier

## Asyl ist ein Menschenrecht

*„Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“*

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 14

Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht. Österreich hat sich im Jahr 1954 mit der Ratifizierung der Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet, verfolgten Menschen Schutz zu gewähren und ihnen ein faires sowie rechtsstaatlichen Prinzipien entsprechendes Asylverfahren einzuräumen. Als Flüchtlinge gelten Menschen, die aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen einer politischen Gesinnung verfolgt werden und keinen Schutz durch ihr Herkunftsland erhalten. Dieses Recht auf Asyl ist in Österreich derzeit in Gefahr und wird schrittweise ausgehöhlt.

Das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) zählte Ende 2017 rund 68,5 Millionen Menschen, die durch Verfolgung, Konflikte, Gewalt oder Menschenrechtsverletzungen gewaltsam vertrieben worden sind. Fast zwei Drittel dieser Menschen (40,0 Millionen) sind innerhalb ihrer eigenen Heimatländer geflohen, 25,4 Millionen Menschen haben in anderen Ländern als Flüchtlinge Schutz erhalten und rund 3,1 Millionen Menschen gelten als Asylwerber\*innen, deren Verfahren im Moment noch nicht abgeschlossen ist. (vgl. UNHCR 2018, 2) Die meisten Flüchtlinge suchen in der Nähe ihrer Heimatländer Schutz.

### Zahl der Asylanträge ist stark gesunken

In Österreich ist die Zahl der Asylanträge in den Jahren 2014 und 2015 stark angestiegen. Doch seit Oktober und November 2015 geht die Zahl der gestellten Anträge laufend zurück und spätestens seit Ende 2017 liegt die Zahl der Asylanträge wieder auf demselben Niveau, wie in den Jahren vor Beginn der Fluchtbewegung im Jahr 2014 und 2015. (vgl. Bundesministerium für Inneres 2018a) Die Zahlen bieten also keinen Grund für die anhaltende Angstmache durch Politik und Medien.

Doch was beeinflusst eigentlich wohin Menschen flüchten? Aus der Sicht von namhaften Expert\*innen und der OECD gibt es keinen Beleg dafür, dass die Höhe von Sozialleistungen einen Einfluss auf das Ziel von flüchtenden Menschen hat. Stattdessen entscheiden vor allem im Zielland bereits vorhandene soziale Netzwerke, die Chance auf ein faires Asylverfahren sowie ganz einfach die geographische Lage eines Landes darüber, wohin sich flüchtende Menschen wenden. (vgl. Szigetvari 2016)

## Ablauf eines Asylverfahrens

Nach einem Asylantrag wird zunächst im sogenannten Zulassungsverfahren geprüft, welcher EU-Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Erst danach wird in Österreich das inhaltliche Asylverfahren eingeleitet und die betroffenen Menschen in die Grundversorgung aufgenommen. Anschließend wird im inhaltlichen Asylverfahren überprüft, ob die asylsuchenden Menschen tatsächlich in ihrem Herkunftsland verfolgt wurden oder eine Verfolgung befürchten müssen und damit Anspruch auf Asyl haben.

Während ihres Asylverfahrens haben Asylwerber\*innen keinen Anspruch auf die Sozialhilfe oder Sozialleistungen wie die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld. Zur Unterbringung und Deckung ihres Lebensunterhaltes erhalten sie ausschließlich die von den Bundesländern unterschiedlich geregelte Grundversorgung. Diese beträgt beispielsweise in Wien für selbstständig wohnende Personen im Monat maximal 365 Euro für Wohnkosten, Verpflegung und Ausgaben des täglichen Bedarfs. Sofern sie in staatlich organisierten Unterkünften wohnen und dort verpflegt werden bekommen Asylwerber\*innen im Monat 40 Euro Taschengeld. (vgl. Fonds Soziales Wien 2018)

Ab Mitte 2020 sollen die Erstaufnahmezentren für Flüchtlinge von der staatlichen Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) betrieben werden, ab Anfang 2021 soll dann auch die Rechts- und Rückkehrberatung für Asylwerber\*innen ausschließlich von der BBU durchgeführt werden. Ein faires Asylverfahren beinhaltet das Recht auf eine unabhängige Beratung und Vertretung, bei der ausschließlich die Interessen und Rechte der Schutzsuchenden im Vordergrund stehen. Eine Agentur des Innenministeriums, die den Fokus auf eine rasche Verfahrensführung, eine an den Erfolgsaussichten des Asylverfahrens orientierte Beratung und eine forcierte Rückkehrberatung legt, kann diesem Anspruch nicht gerecht werden. Gerade in 1. Instanz kommt es zu vielen Fehlentscheidungen, die für geflüchtete Menschen lebensgefährlich sein können. Eine unabhängige Rechtsberatung ist daher umso wichtiger.

## Integration vom ersten Tag an ist eine Frage der Vernunft

Asylverfahren dauern in Österreich oft deutlich länger als ein Jahr: Laut der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Entscheidung in der ersten Instanz im Jahr 2017 rund 16 Monate. (vgl. Bundesministerium für Inneres 2018b) Für die betroffenen Menschen ist die lange Dauer der Verfahren äußerst zermürend, da sie aufgrund des fehlenden Zugangs zum Arbeitsmarkt nicht für sich selbst sorgen dürfen und bis zu einer endgültigen Asylentscheidung oft jahrelang zum Nichtstun gezwungen werden. Das ist nicht nur eine äußerst belastende Situation für die betroffenen Asylwerber\*innen, sondern auch aus integrationspolitischer und finanzieller Sicht nicht sinnvoll. Denn das Warten wirkt ähnlich wie lange dauernde Arbeitslosigkeit: es entmutigt die betroffenen Menschen, es entwertet vorhandene Qualifikationen und es erschwert die spätere Suche nach einem Arbeitsplatz. Nicht zuletzt führt es auch dazu, dass die betroffenen Menschen länger auf staatliche Unterstützung angewiesen sind und nicht die Möglichkeit haben sich selbst zu erhalten.

Doch egal wie man zum Thema steht: Es gibt keine Alternative zur Integration von Menschen, die nach Österreich geflüchtet sind und Asyl oder subsidiären Schutz erhalten haben. Integration bedeutet, allen Menschen Teilhabechancen an der Gesellschaft zu ermöglichen und darf nicht mit Assimilation, der einseitig verlangten Anpassungsleistung verwechselt werden. Mit der Ermöglichung der Teilhabechancen sollte so früh wie möglich begonnen werden, denn jedes Zuwarten er-

schwert die Integration und verursacht insgesamt höhere Kosten – vor allem dann, wenn die Asylverfahren nicht innerhalb weniger Monate abgeschlossen sind. Zumindest für Asylwerber\*innen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sollte daher bereits die Zeit ihres Asylverfahrens für Sprachkurse genutzt werden.

### **Notwendige Maßnahmen**

#### **Asyl ist ein Menschenrecht**

Laut Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat „jeder das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“ Wir sind überzeugt, dass die Integration von geflüchteten Menschen in einer reichen Gesellschaft wie Österreich möglich ist. Eine vernünftige Integrationspolitik unterscheidet nicht zwischen unterschiedlichen armutsbetroffenen Gruppen und spielt diese nicht gegeneinander aus. Von einer gelingenden Integration profitiert die ganze Gesellschaft. Misslingt sie, nehmen Armut und Ausgrenzung zu. Während dem Asylverfahren ist das Recht auf unabhängige Rechtsberatung zu gewährleisten.

#### **Integration beginnt ab dem ersten Tag**

Es gibt keine Alternative zur Integration von Menschen, die nach Österreich geflüchtet sind und hier Asyl oder subsidiären Schutz erhalten haben. Daher sollten Asylwerber\*innen bereits so früh wie möglich qualitativ hochwertige Sprachkurse erhalten und bei der Anerkennung von Qualifikationen unterstützt werden. Denn jedes Zuwarten erschwert die Integration und verursacht insgesamt höhere Kosten bis geflüchtete Menschen sich selbst erhalten können.

#### **Zugang zum Arbeitsmarkt sechs Monate nach dem Beginn des Asylverfahrens**

Flüchtlinge bringen in der Regel eine hohe Motivation und viel Zielstrebigkeit mit. Damit diese Motivation erhalten bleibt und nicht in Apathie und Hoffnungslosigkeit umschlägt sollten Asylverfahren möglichst schnell abgeschlossen werden. Zudem wird aus juristischer Sicht auch immer wieder eingeschätzt, dass die österreichischen Regelungen des Arbeitsmarktzuganges für AsylwerberInnen dem Artikel 15 der EU-Asyl-Richtlinie widersprechen (Art 15 RL 2013/33/EU), wonach Asylwerber\*innen nach 9 Monaten ein Arbeitsmarktzugang zu gewähren ist, wenn noch keine erstinstanzliche Entscheidung vorliegt. Spätestens sechs Monate nach dem Beginn des Asylverfahrens sollte Asylwerber\*innen der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Denn zum Nichtstun verurteilt zu sein, ist eine enorme Härte, gerade für Menschen in einer unsicheren Situation und mit meist traumatischen Erlebnissen und führt zu einer Entwertung ihrer Qualifikationen.

#### **Investitionen in Weiterbildung und Anerkennung von mitgebrachten Qualifikationen**

Wenn die Integration von geflüchteten Menschen nachhaltig gelingen soll, dann muss alles versucht werden, um vorhandene Qualifikationen zu erfassen und auch in Österreich verwertbar zu machen: beispielsweise durch die Anerkennung von Universitätsabschlüssen oder anderer beruflicher Qualifikationen. Dies unterstützt die betroffenen Menschen bei der Suche nach Arbeit und vermeidet zusätzliche Konkurrenz für Menschen ohne formale Berufsausbildung.

## **Die Sozialhilfe muss eine ausreichende Existenzsicherung für alle legal in Österreich lebenden Menschen sicherstellen**

Die Sozialhilfe ist das letzte soziale Netz und soll Menschen mit geringem oder gar keinem Einkommen ein bescheidenes, aber von extremer Not freies Leben ermöglichen. Die Sozialhilfe muss für alle in Österreich lebenden Menschen in gleichem Maße gelten. Es gibt keinen Grund, wieso kinderreiche Familien, Menschen ohne ausreichende Sprachkenntnisse oder ohne österreichischem Pflichtschulabschluss oder subsidiär schutzberechtigte Menschen mit weniger als „dem Mindesten“ auskommen müssen. Wir treten daher entschieden gegen Kürzungen, Deckelungen oder zusätzliche Wartefristen bei der Sozialhilfe auf - unabhängig von der Staatsbürgerschaft der betroffenen Menschen.

## **Gleiche Chancen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)**

UMF sollen umfassenden und nicht diskriminierenden Zugang zu Schulbildung und Ausbildung bekommen. Dies wird sowohl im UN-Kinderrechtsausschuss klargelegt und hat gleichzeitig auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht eine wichtige Bedeutung. UMF soll in Österreich von Anfang an ein bedürfnisorientiertes und differenziertes Bildungsangebot ermöglicht werden. Dazu gehört auch die Schaffung ausreichender außerschulischer (Sprach-)Kursangebote, eine vereinfachte Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen und der uneingeschränkte Zugang zu Lehrstellen. Entsprechende Begleitmaßnahmen und Regelungen sind zu treffen (Erreichbarkeit der Angebote, Regelungen bzgl. Übernahme allfälliger Kosten, usw.).

## **Quellen**

Bundesministerium für Inneres (Hrsg.) (2018a): Asyl - Statistiken, abrufbar unter: <https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/start.aspx> (letzter Zugriff: 16.7.2018).

Bundesministerium für Inneres (2018b): Beantwortung der parlamentarischen Anfrage „Dauer von Asylverfahren 2017“, abrufbar unter: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB\\_00346/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_00346/index.shtml) (letzter Zugriff: 16.7.2018).

Fonds Soziales Wien (2018): Grundversorgung in Wien, abrufbar unter: <http://www.fluechtlinge.wien/grundversorgung/> (letzter Zugriff: 16.7.2018).

Österreichisches Parlament: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2019/PK0505/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2019/PK0505/index.shtml) (letzter Zugriff 18.11.2019)

Szigetvari, András (2016): OECD: Nicht Sozialhilfe zieht Flüchtlinge an, in: Der Standard, abrufbar unter: <http://derstandard.at/2000029016405/OECD-Nicht-Sozialhilfe-zieht-die-Fluechtlinge-an> (letzter Zugriff: 23.2.2016).

UNHCR (Hrsg.) (2018): Global Trends: Forced Displacement in 2017, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/5943e8a34/global-trends-forced-displacement-2016.html> (letzter Zugriff: 16.7.2018).